

# **DURIGO**

## **Durigo Lagertechnik Vertriebs GmbH & Co. KG**

Hofstrasse 10-12 • D-33607 Bielefeld

Telefon ( 0521) 9288 40 • Telefax (0521) 9288 44

RG Bielefeld HRA 10 824 • Komplementärin: Durigo Verwaltungs GmbH

RG Bielefeld HRB 31 099 • Geschäftsführer: Axel Durigo

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

- A. Geltung der Geschäftsbedingungen von **DURIGO**
- B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen
- C. Allgemeine Leistungsbedingungen
- D. Sonderbedingungen für den Internet-Handel
- E. Sonderbedingungen für Montageleistungen

## A. Geltung der Geschäftsbedingungen von DURIGO

Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich für das Vertragsverhältnis zwischen unseren Geschäftspartnern und uns (DURIGO), auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf sie Bezug genommen wird.

## B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

### B.1

Maßgeblich für von **DURIGO** erteilte Aufträge und Bestellungen sind ausschließlich diese Einkaufs- und Auftragsbedingungen von **DURIGO**.

### B.2

Alle von **DURIGO** erteilten Aufträge und getätigten Käufe werden – soweit diese Bedingungen die entsprechende Frage nicht regeln - **ausschließlich** auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt.

### B.3.01

Bei Rechnungseingang bis zum 10. eines Monats zahlt **DURIGO** am 20. des Monats unter Inanspruchnahme von 3% Skonto oder am 10. des übernächsten Monats netto.

### B.3.02

Bei Rechnungseingang vom 11. bis zum 20. des Monats zahlt **DURIGO** am 20. des Monats unter Inanspruchnahme von 3% Skonto oder am 20. des übernächsten Monats netto.

### B.3.03

Bei Rechnungseingang vom 21. bis zum letzten Tag des Monats zahlt **DURIGO** am 10. des nächsten Monats unter Inanspruchnahme von 3% Skonto oder am 30. des übernächsten Monats netto.

### B.4

Bei verfrüht eintreffender Ware wird die Rechnung auf den von **DURIGO** vertraglich gewünschten Liefertermin valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

### B.5

Bei mangelhafter Ware bzw. Leistung oder vertragswidriger Teillieferung wird die Rechnung auf das Datum der Mangelfreiheit bzw. vollständigen Lieferung valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

### B.6

Der Vertragspartner von **DURIGO** hat im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewähr und Schadensersatz zu leisten.

### B.7

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bielefeld. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN –Kaufrechts.

## C. Allgemeine Leistungsbedingungen

### C.1. Auftragsbestätigung und Leistungsumfang

#### C.1.01

Für alle Vertragsverhältnisse zwischen **DURIGO** und seinen Kunden gelten stets und ausschließlich diese Geschäftsbedingungen, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf sie Bezug genommen wird. Geschäftsbedingungen der Geschäftspartner von **DURIGO** gelten nicht und zwar ohne dass es eines ausdrücklichen Widerspruchs im Einzelfall bedürfte.

#### C.1.02

Für den Inhalt des jeweiligen Vertrags ist die schriftliche Auftragsbestätigung von **DURIGO** gegebenenfalls in Verbindung mit dem von **DURIGO** erstellten Leistungsverzeichnis maßgebend. Mündliche Abmachungen im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen, die mit Mitarbeitern von **DURIGO** getroffen werden, die nicht vertretungsberechtigt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von **DURIGO**.

#### C.1.03

Der Kunde hat **DURIGO** mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich oder nützlich sind. Wenn ein Pflichtenheft erstellt wird, das dem Kunden zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt wird, legt dieses Pflichtenheft den Leistungsumfang für beide Seiten verbindlich fest.

#### C.1.04

Eigenschaftsangaben, welche die Produkte und Leistungen von **DURIGO** betreffen, sind **DURIGO** nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben von **DURIGO** stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von **DURIGO** gemacht werden oder von **DURIGO** ausdrücklich autorisiert sind oder **DURIGO** diese Angaben seit vier Wochen kannte oder kennen musste und sich davon nicht distanziert hat. Zu Gehilfen von

**DURIGO** im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB zählen nicht Vertragshändler und Kunden von **DURIGO**, die als Wiederverkäufer agieren. Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben Sinne des § 434 Absatz 1 BGB kann in jedem Fall auf der Homepage von **DURIGO** unter der Adresse [www.durigo.de](http://www.durigo.de) erfolgen.

**DURIGO** zurechenbare Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer Toleranz von  $\pm 10\%$  zu verstehen.

#### C.1.05

Wenn der Kunde die Abwicklung der vereinbarten Leistungen über einen Leasing-, Mietkauf- oder Mietvertrag wünscht, so trägt er das Risiko, dass ein entsprechender Vertrag tatsächlich geschlossen wird. Bis dahin bleibt der Kunde alleiniger Vertragspartner von **DURIGO**. Wenn es dem Kunden nicht gelingt, einen entsprechenden Leasing-, Mietkauf oder Mietvertragspartner zu finden, bleibt seine Bindung an die mit **DURIGO** getroffenen Vereinbarungen unberührt.

#### C.1.06

Beratungsleistungen schuldet **DURIGO** nur aufgrund eines besonderen Vertrags und gegen gesonderte Vergütung.

### C.2. Markenzeichen / Rechte Dritter

#### C.2.01

**DURIGO** ist zum Anbringen eigener Firmen- und Markenzeichen berechtigt. Dem Kunden ist es untersagt solche von **DURIGO** angebrachten Zeichen zu entfernen.

#### C.2.02

Der Kunde haftet dafür, dass die von ihm übergebenen Vorlagen, Entwürfe, Pläne, Texte, Warenzeichen und dergleichen zu Recht verwertet werden dürfen.

### C.3. Lieferung

#### C.3.01

Die Versandart bleibt **DURIGO** vorbehalten, wenn nicht ausdrücklich eine bestimmte Versandart vorgeschrieben oder vereinbart ist.

### C.3.02

Erfüllungsort für Lieferungen ist der Betrieb von **DURIGO** selbst dann, wenn **DURIGO** den Transport selbst übernimmt.

Verlässt die Ware den Betrieb oder das Lager von **DURIGO**, übernimmt der Besteller jedes Risiko.

Bei Direktlieferungen ab Werk oder Vorlieferant geht die Gefahr mit der Absendung dort auf den Kunden über. Eine Versicherung der Lieferung erfolgt nur auf Wunsch des Kunden und dann zu dessen Lasten.

### C.3.03

Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Versandbereitschaft zum vereinbarten Liefertermin auf den Besteller über. Dies gilt auch in anderen Fällen, in denen **DURIGO** die Verzögerung des Versandes nicht zu vertreten hat.

## C.4. Lieferzeit

### C.4.01

Etwa vereinbarte Lieferfristen gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Solche Lieferfristen beginnen mit dem im Auftrag vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klagestellt sind und der Kunde vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.

Soweit eine Lieferfrist vereinbart ist, verlängert sich diese angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist.

Ist ein Liefertermin vereinbart, so verschiebt sich dieser angemessen, wenn der Kunde mit

der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist.

Eine entsprechende Verschiebung von Lieferterminen oder Verlängerung von Lieferzeiten findet auch statt, wenn die Voraussetzungen für die von **DURIGO** zu erbringenden Leistungen, die der Kunde selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

### C.4.02

Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch **DURIGO**. Der Liefertermin verschiebt sich entsprechend.

### C.4.03

Die Leistungsfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die **DURIGO** trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. ein totaler oder teilweiser Ausfall von Subunternehmern, für den **DURIGO** nicht einzustehen hat. In einem solchen Fall kann **DURIGO** vom Vertrag zurücktreten.

### C.4.04

Ein Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung oder auf Schadensersatz wegen Verzugs ist in den Fällen der Ziffer **C.4.03** ausgeschlossen, wenn **DURIGO** den Kunden von den Leistungshindernissen unverzüglich informiert hat.

**C.4.05**

Das gleiche gilt bei Fixgeschäften, falls die vorgenannten Verzögerungen nicht rechtzeitig wegfallen.

**C.4.06**

Ein etwa von **DURIGO** zu leistender Schadensersatz wegen Verzug ist auf das negative Interesse begrenzt.

**C.5. Teillieferungen****C.5.01**

**DURIGO** ist zu Teillieferungen berechtigt.

**C.5.02**

Wenn **DURIGO** von diesem Recht Gebrauch macht, können Zahlungen für bereits gelieferte Ware nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

**C.6. Preise****C.6.01**

**Es gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise.**

**C.6.02**

Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab Betrieb oder Werk bzw. ab Lager.

**C.6.03**

Soweit Verpackung anfällt, wird diese zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

**C.6.04**

Die Preise, das gleiche gilt für Kosten und Zinsen, verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

**C.6.05**

Ändern sich nach Auftragsbestätigung die Kostenfaktoren, insbesondere die Preise für Roh- oder Hilfsstoffe, sowie Löhne und Transportkosten, so können wir eine entsprechende

Anpassung der Preise vornehmen, falls zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung ein längerer Zeitraum als 4 Monate liegt.

**C.7. Zahlungsbedingungen****C.7.01**

Spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum sind an **DURIGO** zu leistende Zahlungen fällig. Mit Überschreiten dieses Datums, gerät der Geldschuldner in Zahlungsverzug.

**C.7.02**

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann **DURIGO** Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem Basiszins verlangen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleiben davon unberührt.

**C.7.03**

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz von **DURIGO**.

**C.7.04**

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

**C.7.05**

Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht. Die Rechte gemäß § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit **DURIGO** ihren Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

**C.7.06**

Wenn **DURIGO** vSchecks zur Zahlung entgegen nimmt, geschieht dies nur als Leistung Erfüllung halber.

**C.7.07**

Die Zahlung durch Wechsel ist ausgeschlossen; Wechsel werden von **DURIGO** nicht zur Zahlung entgegengenommen. Falls **DURIGO** aufgrund besonderer entgegenstehender Vereinbarung Wechsel entgegen nimmt, geschieht dies nur als Leistung Erfüllung halber.

**C.7.08**

Ausnahmsweise entgegengenommene Wechsel müssen diskontfähig sein. Diskontspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers und sind mit Rechnungsstellung sofort ohne Abzug fällig.

**C.7.09**

Bei ausnahmsweise vereinbarter Regulierung mittels Wechsel kann **DURIGO**, ohne dass dies gesondert vereinbart werden müsste, die sofortige Bezahlung aller offenen auch noch nicht fälligen, ansonsten einredefreier Lieferforderungen verlangen, wenn in Rechnung gestellte Diskontspesen nicht innerhalb von 8 Tagen bezahlt sind, erhaltene Wechsel von unserer Bank nicht diskontiert, diskontierte Wechsel zurückbelastet werden oder ein Wechsel nicht eingelöst wird.

Das gleiche gilt, wenn ein Scheck des Kunden nicht eingelöst wird oder dieser bei vereinbarter Ratenzahlung mit einer Rate - bei Geltung des Abzahlungsgesetzes mit zwei aufeinander folgenden Raten - in Zahlungsverzug gerät.

**C.7.10**

Tritt beim Kunden nach Vertragsabschluss - sollte es zum Vertragsschluss noch einer Willenserklärung des Kunden bedürfen, nach der letzten auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung von **DURIGO** - eine wesentliche Verschlechterung in seiner Vermögenslage ein, kommt es z.B. zu Wechsel- und/oder Scheckprotesten, kann **DURIGO** für alle noch auszuführenden Leistungen und Lieferungen aus Verträgen aus demselben rechtlichen Verhältnis ( § 273 BGB) nach Wahl von **DURIGO** Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Entspricht der Kunde diesem Verlangen nicht, kann **DURIGO** von diesen besagten Verträgen zurücktreten oder nach Fristsetzung Schadensersatz statt Leistung verlangen und zwar ohne besonderen Nachweis 25% der nicht ausgeführten Auftragssumme, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist. **DURIGO** ist berechtigt, auch den Ersatz eines über die Pauschale hinaus gehenden Schadens zu verlangen.

**C.8. Untersuchungs- und Rügepflicht****C.8.01**

Die Lieferungen von **DURIGO**, auch Zeichnungen, Ausführungspläne und dergleichen, sind vom Kunden bei Übergabe unverzüglich auf ihre Gebrauchsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

**C.8.02**

Offensichtliche Mängel müssen binnen 6 Tagen nach Eintreffen am Bestimmungsort unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen schriftlich bei **DURIGO** geltend gemacht werden.

**C.8.03**

Bei direkter Lieferung der Ware an Dritte verlängert sich die Rügefrist um 7 Tage.

**C.8.04**

Der Kunde muss auch versteckte Mängel nach Entdeckung unverzüglich in dieser Form rügen.

**C.8.05**

Kommt der Kunde diesen unter **C.8.01** bis **C.8.04** genannten Pflichten nicht nach, sind jegliche etwaigen Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

**C.9. Gewährleistung**

Die nachstehende Gewährleistungsbegrenzung gilt nicht bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sie gilt auch nicht, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruht.

**C.9.01**

Die Gewährleistungsfrist beträgt **12 Monate**. Für unwesentliche Pflichtverletzungen und unerhebliche Mängel ist jede Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet **DURIGO**, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt.

**C.9.02**

Arbeiten an von **DURIGO** gelieferten Sachen oder sonstigen von **DURIGO** erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung,

- **wenn** die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von **DURIGO** anerkannt worden ist
- **oder wenn** Mängelrügen nachgewiesen sind
- **und wenn** diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen.

**C.9.03**

Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von **DURIGO** als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

**C.9.04**

Sofern durch von **DURIGO** durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt oder unterbrochen wird, erstreckt sich eine solche Hemmung oder Unterbrechung nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit.

**C.9.05**

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller **DURIGO** die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei

**DURIGO** sofort zu verständigen ist, oder wenn **DURIGO** mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von **DURIGO** Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

**C.9.06**

Soweit eine nach Wahl von **DURIGO** vorzunehmende Nacherfüllung nach einer am Einzelfall zu beurteilenden zumutbaren Anzahl von Versuchen nicht zur Behebung des Mangels geführt hat, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Zumutbar sind mindestens drei Nacherfüllungsversuche. Die Anzahl der Nacherfüllungsversuche, nach denen der Kunde ein Rücktrittsrecht hat, muss sich auf eine bestimmte funktionale Einheit des Vertragsgegenstands beziehen. Unabhängig davon, ob immer die gleiche funktionale Einheit des Vertragsgegenstands betroffen ist, hat der Kunde ein Rücktrittsrecht, wenn die Anzahl der vereinzelt Mängel dem Kunden ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht.

**C.9.07**

Wenn **DURIGO** eine Nacherfüllung trotz eines entsprechenden Nacherfüllungsrechts des Kunden abgelehnt hat, steht dem Kunden das Recht zum Rücktritt sofort zu.

**C.9.08**

Das gleiche gilt, wenn **DURIGO** eine Nacherfüllung, zu der **DURIGO** berechtigt ist, binnen einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht vorgenommen hat.

**C.9.09**

Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn **DURIGO** dem zustimmt.

**C.9.10**

Alle weitergehenden Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

**C.9.11**

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die nicht von **DURIGO** zu vertreten sind. Dazu zählen zum Beispiel Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe oder chemische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden von **DURIGO** zurückzuführen sind.

#### **C.9.12**

**DURIGO** übernimmt keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte Komponenten. Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

#### **C.9.13**

Für den Fall, dass von **DURIGO** gelieferte Ware außerhalb Deutschlands aufgestellt wird, obwohl der betreffende Vertrag mit einer in Deutschland befindlichen Niederlassung oder Hauptstelle des Kunden geschlossen wurde, hat der Kunde die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass etwaige von **DURIGO** zu erbringende Gewährleistungsmaßnahmen, Transportkosten, Reisekosten und sonstigen Aufwand mit sich bringen, der die Grenzen Deutschlands überschreitet.

#### **C.9.14**

In den Fällen, in denen **DURIGO** namens und für Rechnung des Kunden Drittleistungen besorgt, ist allein der Dritte gewährleistungspflichtig. **DURIGO** übernimmt, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, keine Beratung für die Auswahl der Drittleistungen durch den Kunden. Falls der Kunde insofern eine Beratung wünscht, wird diese nur aufgrund einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung und gegen Vergütung erbracht.

### **C.10. Schadensersatz**

#### **C.10.01**

**Die Haftungsbeschränkungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.** Im Übrigen gelten die folgenden Regelungen.

#### **C.10.02**

**DURIGO** haftet nur für Schäden, die **DURIGO**, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

#### **C.10.03**

Sollte **DURIGO** zum Schadensersatz verpflichtet sein, so haftet **DURIGO** nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen nur für den unmittelbaren Schaden, also nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

#### **C.10.04**

Eine Haftung für Folgeschäden aus Pflichtverletzung, auch im Rahmen einer Nacherfüllungspflicht, ist ausgeschlossen.

#### **C.10.05**

Das gleiche gilt Schäden aus unerlaubter Handlung.

#### **C.10.06**

In Erweiterung der vorstehenden Regelungen haftet **DURIGO** für Schäden, die über den am Liefergegenstand selbst entstandenen Schaden hinausgehen, nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes als auch bei Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften, wenn diese Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

#### **C.10.07**

**DURIGO** haftet nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es liegt ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor.

**C.10.08**

Auch im Falle einer Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten erstreckt sich die Haftung nicht auf den Ersatz von Folgeschäden.

**C.11. Abrufaufträge****C.11.01**

Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Abruffrist abgerufen, ist **DURIGO** berechtigt, Zahlung zu verlangen.

**C.11.02**

Das gleiche gilt für Abrufaufträge ohne besonders vereinbarte Abruffrist, wenn seit Zugang der Versandbereitschaft 4 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

**C.12. Lagerung / Abnahmeverzug****C.12.01**

Sollte eine befristete Lagerung fertiger Waren bei **DURIGO** ausdrücklich vereinbart werden bzw. aufgrund Abnahmeverzug eine Einlagerung notwendig werden, haftet **DURIGO** nicht für Schäden, die trotz Beachtung einer zumutbaren Sorgfalt eintreten.

**C.12.02**

**DURIGO** ist auch zur Versicherung lagernder Waren nicht verpflichtet.

**C.12.03**

Bei Abnahmeverzug ist **DURIGO** berechtigt, die Ware auf Gefahr und für Rechnung des Kunden bei einer gewerblichen Lagerei einzulagern.

**C.12.04**

Bei Lagerung im eigenen Betrieb kann **DURIGO** 0,5% des Rechnungsbetrages pro Monat, mindestens jedoch € 25,- berechnen.

**C.12.05**

Die beiden vorstehenden Ziffern gelten auch für den Fall, dass der Versand auf Wunsch

des Bestellers mindestens 2 Wochen über die angezeigte Versandbereitschaft hinaus verzögert wird.

**C.12.06**

Nimmt der Kunde trotz Fristsetzung die bestellte Ware nicht ab, ist **DURIGO** unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Schadens berechtigt, 20% des vereinbarten Preises als Pauschalabgeltung zu verlangen. Dem Kunden bleibt jeweils das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Prozentsatz nachzuweisen.

**C.13. Eigentumsvorbehalt****C.13.01**

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

**C.13.02**

Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die **DURIGO** im Interesse des Kunden eingegangen ist.

**C.13.03**

Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände ist nicht zulässig.

**C.13.04**

**DURIGO** ist berechtigt, die Vorbehaltsware bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses herauszuverlangen, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt. Voraussetzung ist, dass **DURIGO** das Herausgabeverlangen mit einer dem Kunden gesetzten Leistungsfrist von 7 Tagen angedroht hat. Diese Fristsetzung kann gleichzeitig mit der Mahnung erfolgen.

**C.13.05**

Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von **DURIGO** anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden

kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 30% des Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem Kunden bleibt jeweils das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Prozentsatz nachzuweisen.

#### **C.13.06**

**DURIGO** behält sich die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadens vor.

#### **C.13.07**

Die Be- und Verarbeitung der von **DURIGO** gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrag von **DURIGO**, so dass die Ware unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum von **DURIGO** bleibt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt **DURIGO** zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von **DURIGO** zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

#### **C.13.08**

Der Kunde tritt im voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung unserer Ware an **DURIGO** ab. Soweit in den vom Besteller veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Bestellers stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils von **DURIGO**, der dem Bruchteils der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe

#### **C.13.09**

Die dem Besteller trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

#### **C.13.10**

Übersteigt der Wert der **DURIGO** zustehenden Sicherheiten die Forderung von **DURIGO** gegen den Besteller um mehr als 20%, so ist **DURIGO** auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von **DURIGO** freizugeben.

### **C.14. Leistungs- und Erfüllungsort**

#### **C.14.01**

Leistungs- und Erfüllungsort für die von **DURIGO** zu erbringenden Leistungen ist immer der Betrieb von **DURIGO**.

#### **C.14.02**

Erfüllungsort für Lieferungen ist der Betrieb oder das Lager von **DURIGO** insbesondere auch dann, wenn **DURIGO** den Transport selbst übernimmt.

### **C.15 Gerichtsstand und materielles Recht**

#### **C.15.01**

Für alle Streitigkeiten aus Geschäften, denen diese Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens wird Bielefeld als Gerichtsstand vereinbart. Unbeschadet dessen, haben wir in dem Fall das Recht, den Geschäftspartner an seinem Sitz zu verklagen.

#### **C.15.02**

Gleichermaßen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und anderen Einheitsrechts ist ausgeschlossen.

### **C.17. Sonderbedingungen**

Ergänzend zu den vorstehenden Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten, soweit einschlägig, die jeweiligen diesbezüglichen Sonderbedingungen von **DURIGO**, insbesondere die Bedingungen für den Internet-Handel.

## D. Sonderbedingungen für den Internet-Handel

### D.1 Vertragsgegenstand

Diese Sonderbedingungen für den Internethandel gelten für Verträge, die der Kunde mit **DURIGO** als Lieferanten über den **DURIGO** - Internet-Shop mit der URL <http://www.durigo.de/shop> abschließt.

### D.2 Vertragspartner

Der **DURIGO** - Internet-Shop dient ausschließlich dem **gewerblichen** Geschäftsverkehr und nicht dem Verbrauchsgüterkauf. Die Angebote des Internet-Shops richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

### D.3 Vertragsbestimmungen / AGB

#### D.3.01

**DURIGO** darf für den Kauf über den **DURIGO** - Internet-Shop voraussetzen, dass der Kunde einen eMail-Zugang verfügt, über den er die Vertragsbestimmungen empfangen kann. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ohne weiteres auch Gegenstand der im Internet-Handel geschlossenen Verträge mit **DURIGO** sind, stehen in ihrer aktuellen Fassung im PDF-Format dem Kunden zur Einsicht und als Download zur Verfügung.

#### D.3.02

Der Kunde hält sich an seine online abgegebene Bestellung 14 Tage gebunden. Er erhält unverzüglich per eMail die Bestätigung, dass seine Bestellung eingegangen ist und – wenn **DURIGO** die Bestellung akzeptiert, binnen der Bindungsfrist eine Auftragsbestätigung.

### D.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von **DURIGO**.

## E. Sonderbedingungen für Montageleistungen

### E.1 Vertragsgegenstand

Diese Sonderbedingungen gelten für Montageleistungen, die **DURIGO** im Auftrag des Kunden erbringt.

### E.2 Durchführung, Abrechnung nach Aufwand

#### E.02.01

Montagen werden grundsätzlich im Stunden-nachweis abgerechnet. Bei kompletten Auftragsvergaben und Projektgeschäften können unter Umständen Montagefestpreise vereinbart werden.

#### E.02.02

Zusätzlicher Zeit- und Kostenaufwand, der durch bauseitige Behinderungen entsteht, geht zu Lasten des Bestellers und wird separat im Stundenlohn und nach zusätzlichem Materialaufwand berechnet.

#### E.02.03

**DURIGO** ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung der Montage zu beauftragen.

#### E.02.04

Die Monteure von **DURIGO** sind nicht berechtigt, Montagen entgegen den Montageanweisungen von **DURIGO** auszuführen. Abweichungen bedürfen der Rücksprache und schriftlichen Genehmigung von **DURIGO**.

### E.3 Vom Kunden zu schaffende Voraussetzungen

#### E.03.01

Die nachstehend genannten Voraussetzungen für die Montage sind vom Kunden auf seine Kosten zu schaffen. Soweit bestimmte Hilfsmittel genannt sind (Gabelstapler etc.) wird der Bedarf vorher abgeklärt.

#### E.03.02

- a.) Der Montage- und Arbeitsraum muss frei und besenrein sein.
- b.) Der Montage- und Arbeitsraum muss eine Temperatur von mindestens 10° Celsius und maximal 30° Celsius haben.
- c.) Der Montage- und Arbeitsraum muss ausreichend beleuchtet sein.

- d.) Die Räumlichkeiten müssen so beschaffen sein, dass die Monteure die Arbeiten sofort aufnehmen und durchführen können.
- e.) Elektrische Kraft- und Stromanschlüsse müssen in maximal 30 m Entfernung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- f.) Falls für die Montage erforderlich, ist ein Gabelstapler (i.d.R. 1,5 to), ggf. mit einem Arbeitskorb nach UVV, zur Verfügung zu stellen.
- g.) Falls für die Montage erforderlich, ist eine fahrbare Montage-Hebebühne, ein Rollgerüst o.ä. zu stellen.
- h.) Die Fußbodenbeschaffenheit muss der DIN18202 Punkt 4, Tabelle 3, Zeile 3 entsprechen (Ebenheitstoleranzen für flächenfertige Böden)
- i.) Das Montagematerial muss in unmittelbarer Nähe des Montageplatzes (nicht auf dem Montagplatz selbst) zur Verfügung stehen.
- j.) Für Werkzeuge und Hilfsmittel muss in unmittelbarer Nähe ein geeigneter abschließbarer Raum zur Verfügung stehen.
- k.) Ausreichende Sanitärräume müssen in zumutbarer Nähe sein.
- l.) Der Montageleiter muss die von **DURIGO** beauftragten Monteure über bestehende hausspezifische Sicherheitsmaßnahmen und Vorschriften des Kunden vor Beginn der Montagearbeiten unterrichten.
- m.)

### E.03.03

Falls der Kunde die Hilfsmittel gemäß E.03.03 f.) oder g.) nicht zur Verfügung stellt, kann **DURIGO** Mietgeräte besorgen. Das muss der Kunde rechtzeitig mitteilen. **DURIGO** berechnet die Gestellung der Hilfsmittel zu den bei **DURIGO** geltenden Sätzen.

### E.03.04

Stellt der Kunde Hilfskräfte zur Verfügung, die auf Anweisung des von **DURIGO** beauftragten Montageleiters arbeiten, so sind diese nach den gesetzlichen Bestimmungen zu versichern. Für diese Hilfskräfte übernimmt **DURIGO** keine Haftung.

## E.4 Abladen und innerbetrieblicher Transport

### E.04.01

Für das Abladen und Verbringen des Materials zum Montageplatz ist der Kunde verantwortlich.

### E.04.02

Sollen diese Leistungen durch die von **DURIGO** beauftragten Monteure erbracht werden, wird das von **DURIGO** separat zum Stundenlohn berechnet. Auch in dem Fall hat jedoch der Kunde Hebewerkzeuge und Stapler kostenlos zur Verfügung zu stellen. **E.03.03** gilt entsprechend.

## E.5 Kosten, Mehraufwand

Der Kunde bekommt von **DURIGO** auf Anforderung jederzeit eine aktuelle Liste der in Frage kommenden Preise.

### E.05.01

Stundenlohnarbeiten werden nach den jeweils gültigen Sätzen von **DURIGO** abgerechnet.

### E.05.02

Die von **DURIGO** genannten Montagezeiten sind unverbindliche Richtwerte, da durch unvorhergesehene Schwierigkeiten und Umstände Verschiebungen eintreten können.

### E.05.03

Arbeiten, die der Kunde zusätzlich zum vereinbarten Montageumfang fordert, sind dem Montageleiter auf dem vorgelegten Stundenachweis vom Kunden zu bescheinigen und werden jeweils separat in Rechnung gestellt.

### E.05.04

Sollte die Montage aus einem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, verzögert werden, gehen etwaige Mehrkosten, z.B. für die erneute Anfahrt, Reisetunden und Fahrtkosten zu dessen Lasten.

Das gilt grundsätzlich immer, wenn das entsprechende Risiko in die Sphäre des Kunden fällt. Das ist z.B. der Fall, wenn die in Ziffer **E.3.** genannten Voraussetzungen für die Montage aufgrund eines Verhaltens Dritter nicht gegeben sind.

## E.6 Abnahme

Der Kunde hat dem Montageleiter die Abnahme der Anlage auf dem Stundennachweis zu bescheinigen.

Ungeachtet dessen gilt die Ingebrauchnahme der Anlage als Abnahme.

### **E.7 Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von **DURIGO**.